

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 87 (1989)

Heft: 2

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen Communications

Die Organisation des Vermessungswesens in Italien

Allgemein – Die kartographischen Organe des Staates Italien

In Italien gibt es fünf kartographische Organe auf Grund des Gesetzes Nr. 68 vom 2.2.1960.

Es sind dies:

1. Das Militärgeographische Institut – IGMI (Istituto Geografico Militare Italiano) mit Sitz in Florenz, abhängig vom Ministerium für Verteidigung,
2. Das Hydrographische Institut der Marine – IIMI (Istituto Idrografico della Marina Italiana) mit Sitz in Genua, abhängig vom Ministerium für Verteidigung,
3. Das Geotopographische Informationszentrum der Luftwaffe – CIGA (Centro Informazioni Geotopografiche Aeronautiche) mit Sitz in Rom, abhängig vom Ministerium für Verteidigung,
4. Die Generaldirektion des Katasters und der Steuertechnischen Dienste (Direzione Generale del Catasto e dei Servizi Tecnici Erariali) mit Sitz in Rom, abhängig vom Ministerium für Finanzen und
5. der Geologische Dienst Italiens (Servizio Geologico d'Italia), einer Sektion der Generaldirektion der Minen, mit Sitz in Rom, abhängig vom Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk.

Bevor im Einzelnen die Arbeit der fünf kartographischen Organe des Staates Italien erläutert wird, einige Worte über die

Italienische Geodätische Kommission

welche als Organ des Ministeriums für Unterricht und Kultur die Aufgabe hatte, alle geodätischen Arbeiten Italiens zu fördern und zu koordinieren. Sie hat sich seit ihrer Gründung im Jahre 1865 um diese Aufgabe bemüht, hat entscheidend am gesamten Kartenwerk Italiens mitgewirkt, hat Italien in der Internationalen Vereinigung für Geodäsie vertreten und ist – leider – durch einen Beschluss der italienischen Regierung am 7. Juli 1977 aufgelöst worden.

Auf einem Seminar der SIFET (Società Italiana di Topografia e Fotogrammetria), der Italienischen Gesellschaft für Vermessungswesen und Fotogrammetrie und der ANIAF (Associazione Nazionale Imprese Aerofotogrammetriche), der Vereinigung der Fotogrammetrischen Firmen Italiens, in Neapel vom 3. bis 4. Mai 1984 hat General Cerulli des IGMI als Vorsitzender des Seminars erklärt, dass der Präsident des CNR (Consiglio Nazionale Ricerche), dem Nationalen Wissenschaftsrat, mit Dekret vom 20. April 1984 eine

Nationale Kommission für Geodäsie, Vermessung und Kartographie

ins Leben gerufen hat, welche die frühere Arbeit der Italienischen Geodätischen Kommission übernimmt.

Die Generaldirektion des Katasters und der Steuertechnischen Dienste

Im Jahre 1860 existierten in Italien 25 unterschiedliche Katasterformen. 1871 wurde eine Kommission gebildet mit der Aufgabe, die Situation in den einzelnen Regionen zu untersuchen und den Kataster einer einheitlichen Lösung zuzuführen. Das Grundgesetz Nr. 3862 vom 1.3.1886 sieht die Bildung eines einheitlichen geometrischen Grundkatasters für ganz Italien vor. Die Arbeiten wurden im Jahre 1956 abgeschlossen.

Von den 30 118 725 ha des Staatsgebietes sind 28 690 966 ha mit einem Kataster nach dem geltenden Staatsgesetz, die restlichen 1 427 759 ha, welche nach dem 1. Weltkrieg zu Italien geschlagen wurden, entsprechen dem ehemaligen österreichischen Kataster, welches mit Kaiserlichem Dekret vom 23.12.1817 gebildet und mit dem Gesetz vom 24. Mai 1869 BLI Nr. 88 organisch geregelt wurde. Dieser Grundkataster mit dem Institut des Grundbuches wurde mit Königlichem Dekret Nr. 2323 vom 4. November 1928 so übernommen und beibehalten. Die gesamte Materie wurde mit Königlichem Dekret vom 28. März 1929 Nr. 499 neu geregelt. Das gesamte Katasterwerk zählt an die 300 000 Mappenblätter (genau 308 361) mit etwa 65 Millionen Parzellen und 17 Millionen Besitzern. Erfasst wird nur der Besitz, wobei das Eigentum bzw. die geometrischen Ausmasse der Parzelle nicht ausdrücklich garantiert sind.

Der normale Massstab der Mappenblätter ist 1:2000 (212 209 Blätter), es werden auch 1:4000 (22 873 Blätter) und 1:1000 (33 876 Blätter), in Einzelfällen auch 1:500 (1273 Blätter) verwendet.

Die restlichen Mappenblätter sind in den Massstäben 1:2880/1440 sowie 1:2500 (17 428 Blätter), sodass insgesamt 287 599 Blätter das Kartenwerk bilden, zu dem noch die Übersichtspläne der einzelnen Katastergemeinden gezählt werden müssen.

Die Mappenblätter im ehemaligen k. u. k. Gebiet sind im Gegensatz zum restlichen Staatsgebiet im Massstab 1:2880 bzw. 1:1440. Teilweise aber auch in den Massstäben 1:2500/2000 bei den Aufnahmen, welche nach dem Jahre 1873 durchgeführt wurden, nach der Einführung des metrischen Systems in Österreich. Im Jahre 1934 wurde mit den Arbeiten für einen fotogrammetrischen Kataster begonnen, welcher ganz Italien nach den Plänen der damaligen Regierung einheitlich überziehen sollte. Auf Grund der Kriegereignisse konnte dieses ehrgeizige Projekt jedoch nicht verwirklicht werden. Es muss aber gesagt werden, dass es in Italien ganze Provinzen gibt, die ganz oder zum Teil dieses fotogrammetrische Kartenwerk besitzen und fortführen, so z.B. in den Provinzen von Terni und Viterbo, aber auch bei Rom, Belluno, Florenz, Novara, Pistoia, Sondrio, Udine und Vercelli. Dieses fotogrammetrische Kartenwerk umfasst 7640 Blätter, davon sind 5419 im Massstab 1:2000, 993 im Massstab 1:1000, 1164 im Massstab

1:4000, 61 im Massstab 1:500 und 3 in einem anderen Massstab.

Der Italienische Kataster hat eine eigene Triangulierungsabteilung, dessen Netze ganz Italien überziehen und an das Landesnetz des IGMI angeschlossen sind. Auch werden vom Kataster eigene Nivellements durchgeführt und Höhenfestpunkte erstellt, als Ergänzung zum bestehenden Landesnetz des IGMI. Die Hauptaufgabe des Katasters aber ist und bleibt die Verwaltung und Archivierung der Liegenschaften zu Steuerzwecken.

Man unterscheidet zwischen zwei grundlegenden Katastern, dem Kataster der Liegenschaften (catasto terreni) und dem Neuen Städtischen Gebäudekataster (Nuovo Catasto Edilizio Urbano), welcher seit seiner Einführung im Jahre 1939 alle Gebäude in Italien erfassen soll. Da die Entwicklung Italiens in den letzten Jahrzehnten rasant vor sich gegangen ist, das Katasterpersonal aber in etwa bei 11 000 Beschäftigten konstant geblieben ist, war es praktisch unmöglich den gesamten Gebäudebestand Italiens zu erfassen. Das Parlament hat jedoch 1985 ein Gesetz verabschiedet, wonach jeder Bürger innerhalb einer gewissen Frist seiner Meldepflicht nachkommen soll, andernfalls er mit saftigen Strafen zu rechnen hat. Die Meldung in den Gebäudekataster wird genau nach Vorschrift durch freischaffende Techniker vorgenommen.

In neuerer Zeit sind verstärkt Bestrebungen der Katasterverwaltung festzustellen, die zu einem «numerischen» Kataster führen sollen. Gedacht ist an eine Digitalisierung des bestehenden Kartenwerkes mit interaktiver graphischer Fortführung. Die Mechanisierung des Katasters, d.h. die computermäßige Erfassung der Katasterdaten, ist weit fortgeschritten und dürfte in Kürze abgeschlossen werden.

J.M. Lun

Aus: Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Photogrammetrie 2/1988

Recht / Droit

Umweltgesetzgebung ganzheitlich koordiniert anzuwenden

Ein Vorhaben einer Rebberggenossenschaft in Salgesch VS ging dahin, die bisher unrationale Bewirtschaftung zu erleichtern, aber auch die Rebfläche durch neue Rebparzellen zu erweitern. Es sollten das zersplitterte Grundeigentum arrondiert, Rodungen vorgenommen und durch Wegbauten sowie größere Geländeänderungen in einer wertvollen Moränenhügellandschaft eine bessere Erschliessung erfolgen. Zudem war im Rahmen der Melioration für die Gemeinde eine Spiel- und Festwiese anzulegen. Dies führte dazu, dass das Bundesgericht eine koordinierte Anwendung von Gesetzen verschiedener Art nahelegte.

Es waren die Rodungsbewilligungen, die vor dem Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) mit Verwaltungsgerichtsbeschwerden angefochten worden waren. Das Vorhaben der Rebberggenossenschaft behrte aber nicht nur forstrechtliche Fragen. Vielmehr ging es namentlich um Probleme des Landwirtschafts-, Bau-, Raumplanungs-, Natur- und Landschaftsschutz- sowie Umweltschutzrechts. Jede dieser Gesetzgebungen regelt nur einen Teilaspekt. Das Bundesgericht erklarte, dass man bei der Anwendung der Einzelregelungen gesamthaft sinnvolle Lsungen realisieren. Auch den Beschwerdefhrern ging es nicht um die Bume alleine, sondern um die Frage, ob die Landschaft umgestaltet werden drfe. Dem 37 Schreibmaschinenseiten umfassenden bundesgerichtlichen Grundsatzentscheid seien hier einige hauptschliche Hinweise entnommen.

Das Verhltnis der Gesetze

So weit ein Bundesgesetz sein Verhltnis zu einer anderen Regelung nicht selber bestimmt, mssen nach der verfassungsmssigen Ordnung (vgl. etwa Bundesgerichtsentscheide BGE 103 Ia 334 ff.; 102 Ia 359 f.) die verschiedenen Gesetzgebungen miteinander koordiniert angewendet werden.

Dabei ergab sich, dass die geplanten Terrainabtragungen und -Auffillungen erheblich sind. Sie sind daher als Bauten oder Anlagen im Sinne des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG), Art. 22, zu behandeln. Die Fest- und Spielwiese sowie ihre Infrastrukturen sind auch der Baubewilligung zu unterwerfen. Der Begriff der Baute und Anlage ist bundesrechtlich. Das kantonale Recht kann ihm nur verdeutlichen; es kommt daher nicht auf seine Regelungen an.

Die Anwendung des RPG erubrigte sich nicht etwa, weil noch das landwirtschaftliche Subventionsverfahren durchzufhren war. Seine Regeln bercksichtigen nicht alle Aspekte bis hin zum Tier- und Pflanzenschutz, zur Asthetik, zum Landschafts- und Umweltschutz in gleichgewichtiger Weise. Ebenso wenig steht sein Verfahren fr alle derart Betroffenen offen oder gestattet es eine verbindliche Regelung; das Subventionsrecht erlaubt keine Eigentumsbeschrnkungen, und der Rebbaukataster ist kein Nutzungsplan. Genau so wenig wie das Elektrizittsgesetz von der Anwendung des Forstpolizeigesetzes (BGE 103 Ib 251) oder eine Gesamtmelioration von der Pflicht zur Rodungsbewilligung (BGE 98 Ib 130 f.) dispensieren, kommt die raumplanungsrechtlich erhebliche Terrainvernderung im Rahmen einer Melioration ohne Anwendung des RPG, ohne raumplanungsrechtliches Bewilligungsverfahren aus (das hier noch nachzuholen war). Gegenber dem Einwand, dies bedeute Verzgerung, gab das Bundesgericht zu bedenken, dass bei Unternehmen, die mehrere Gesetzgebungen betreffen, eben von Anfang an koordiniert werden muss.

Auch das raumplanungsrechtliche und das forstpolizeiliche Bewilligungsverfahren sind zu koordinieren. Hngen zwei Verfahren nicht so eng zusammen, dass das Ergebnis des einen das andere prjudiziert, so ist eine

sinnvolle Reihenfolge zu bestimmen, allenfalls mit Vorbehalten. Im vorliegenden Fall konnte zunchst ber die Rodungsbewilligung entschieden werden, unter Vorbehalt des nachtrglichen Wegfalls des Rodungsbedrfnisses, wenn die Gelndevernderungen sich nicht vollumfnglich als zulssig erweisen sollten.

Forstpolizeiliche Gesichtspunkte

Die im vorliegenden Verfahren in Frage stehenden Bestockungen stellten nach Walliser Recht aber weithin keinen Wald dar. Der Waldbegriff wird indessen durch zwingendes eidgenssisches Recht festgelegt. Die Kantone drfen daher keine abweichende eigene Begriffsbestimmungen schaffen, es sei denn, die bundesrechtliche Festlegung erffne ihnen entsprechenden Spielraum. So gilt eine Bestockung bundesrechtlich als Wald, wenn sie alter als 10–15 Jahre ist. Es besteht kein Grund, von der Auffassung des Bundesrates abzuweichen, nach der diese Grenze nicht kantonalrechtlich auf 25 Jahre hinausgeschoben werden darf. Immerhin ist eine gewisse Differenzierung mglich.

Die Qualitt einer Bestockung ergibt sich nicht nur aus ihrer Schutz-, sondern ebenfalls aus ihren Wohlfahrtsfunktionen. Zu diesen gehrt auch der Landschaftsschutz. Bei der Beurteilung von Rodungssachen ist dem Natur- und Heimatschutz gebhrend Rechnung zu tragen. Immerhin ist es nicht Aufgabe des Forstpolizeirechts, die Anstrengungen der Raumplanung oder des Natur- und Heimatschutzes zu ersetzen.

Im vorliegenden Fall ging es um eine Mehrzahl kleinerer Bestockungen. Es kam weniger auf ihren Eindruck im einzelnen an als auf ihre Wirkung auf die gesamte Landschaft. Darber hinaus erwies sich auch Flora und Fauna als schutzwrdig, so die gesamtschweizerisch seltenen rtlichen Flaumeichenwlder und Steppen, die nicht durch Ersatzaufforstungen verdrngt werden sollten. Den Bestockungen kommt hier grosse, landschaftlich prgende Bedeutung zu.

Haushalterischer Umgang mit Umweltgtern

Bei der Abwgung zwischen dem Rodungsbedrfnis und dem Prinzip der Walderhaltung war von der Beurteilung durch die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission auszugehen. Trotz berzeugender differenzierter Wrddigung der Landschaft glaubte die Kommission, aus Grnden des Verfahrens bei der Aufnahme ins Rebbaukataster und im Hinblick auf die Prjudizien benachbarter «schlechter Beispiele» der Rodung zustimmen zu mssen. Das Bundesgericht vermochte diese formellen Grnde zu entkrften, mass aber der Belastung der Gemeinde Salgesch durch den Schutz des in ihrer Gemarkung liegenden Pfywaldes Gewicht zu. Ein berwiegendes Bedrfnis fr die Rodung zugunsten des landwirtschaftszonenfremden, raumplanungsrechtlich nicht standortgebundenen, raumplanerisch nicht bewilligten Spiel- und Festplatzes ergab sich nicht. Weitere Rodungen waren weder fr die Melioration noch fr Terrainabflachungen ntig.

Die beantragten Rodungen entsprachen nicht dem Grundsatz, dass mit knappen Umweltgut schonend umzugehen ist, dass es also nicht ohne feststehendes Bedrfnis zu verbrauchen ist. Deshalb wurden die verlangten Rodungen «auf Vorrat» – so weit es sich effektiv um Wald handelte – vom Bundesgericht nicht zugelassen. Sollten sich spater bei der rodungsfreien Melioration doch noch konkrete bermssige Schwierigkeiten zeigen, so sind gegebenenfalls immer noch Anpassungen mglich. (Urteil vom 20. Januar 1988.)

R. Bernhard

Schiessanlagenplanung mit Hrden

Aus einem staatsrechtlichen Urteil des Bundesgerichtes ber eine Zonenplanung zugunsten einer künftigen Gemeinde-Schiessanlage im Kanton Bern ergibt sich, was fr rechtliche Anforderungen an ein kantonales, die Plangenehmigung mit dem Enteignungsrecht verbindendes Entscheidungsverfahren zu stellen sind. Dabei spielen die Folgerungen aus dem Prinzip der Verhltnismssigkeit der Staatseingriffe und die Erfordernisse eines gengenden richterlichen Rechtsschutzes eine Rolle.

Die Umzonung eines Areales von der Landwirtschaftszone in eine Freiflche fr eine Schiessanlage fhrt zur Verpflichtung der betroffenen Grundeigentmer, Land fr das Erstellen der Anlage abzutreten, zur berschiessung ihrer Parzellen eine Eigentumsbeschrnkung zuzulassen und als Nachbarn den Schiesslrm zu dulden. Schon mit der Rechtskraft der Planfestsetzung steht nach dem hier in Frage stehenden bernischen Baugesetz (Art. 128 Abs. 1 lit.a) dem zustndigen Gemeinwesen das Enteignungsrecht zu. Dies ist ein schwerer Eingriff ins Eigentum, den das Bundesgericht rechtlich unbeschrnkt prft.

Die fr Planung wie Enteignung erforderliche klare gesetzliche Grundlage war aber unbestrittenermassen vorhanden. Nicht bestritten war ferner ein allgemeines ffentliches Interesse an der Erstellung von Gemeindegemeinschaftsanlagen. Bestritten war seitens der Grundeigentmer jedoch das konkrete ffentliche Interesse daran, ihr Grundeigentum zu beanspruchen und ihre Nachbarrechte zu enteignen. Das Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) hatte umfassend zu prfen, ob die fr die Rechtfertigung der Expropriation und der Eigentumsbeschrnkungen geforderten ffentlichen Interessen vollstndig ermittelt und mit den entgegenstehenden Interesse richtig abgewogen worden waren (Bundesgerichtsentscheid BGE 107 Ib 336, Erwgung 2c). In gleicher Weise war die Verhltnismssigkeit des angefochtenen bernischen Regierungsratsbeschlusses zu prfen, mit dem der Zonenverwendungszweck festgelegt und das Enteignungsrecht erteilt worden war (BGE 110 Ib 33, Erw. 4). Unbeschrnkter Prfung unterlag schliesslich, ob

das kantonale Recht den betroffenen Eigentümern den bundesrechtlich gebotenen Rechtsschutz gewährt.

Verhältnismässigkeit bei Enteignung

Das Verhältnismässigkeitsprinzip lässt die Enteignung nur zu, wenn und so weit sie zum Erreichen des öffentlichen Zweckes notwendig ist und der Enteigner nachweist, dass Verhandlungen über einen freihändigen Erwerb nicht zum Ziele führten. Die zweite dieser Voraussetzungen war hier erfüllt. Den Stimmberechtigten war für die Zonenänderung ein präzise umschriebenes Projekt vorgelegt worden. Der Regierungsrat hatte jedoch die Beantwortung der für die Interessenabwägung wesentliche Frage der Realisierbarkeit des Vorhabens auf das spätere Baubewilligungsverfahren verschoben. Er hatte damit unzulässigerweise auf einen Entscheid verzichtet, der für die – ein Enteignungsrecht erteilende – Plangenehmigung wesentlich war. Aus dem Prinzip der Verhältnismässigkeit ergibt sich ferner, dass das zu enteignende Areal sich für die öffentliche Nutzung eignen muss und dass für diese andere Standorte ausgeschlossen werden durften. Hier hatte die Gemeinde zwar 17 Standorte in Betracht gezogen. Warum die anderen abgerechnet wurden, war indessen nicht voll ersichtlich. Meist hatten die Landeigentümer eine Zustimmung verweigert. Dies genügt jedoch nicht, um die Standorte planerisch sachgerecht zu vergleichen. Der Regierungsrat hatte es abgelehnt, andere Standorte zu prüfen, um nicht in die Gemeindeautonomie einzugreifen. Damit hatte er jedoch einen Teil seiner Rechtskontrolle – ob die Gemeinde mit planerisch sachgerechten Erwägungen weitere Standorte ausgeschlossen habe – unterlassen. Seine Zurückhaltung wäre nur gegenüber der Auswahl unter mehreren gleich gewichtigen Alternativen, wenn es um Ortskenntnis und örtliche Demokratie gegangen wäre, am Platz gewesen (Art. 1 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes). Es ging um Fragen, die von Amtes wegen zu prüfen sind.

Probleme mit dem Rechtsschutz

Dies führte zur Aufhebung des von Eigentümern mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochtenen Regierungsratsbeschlusses, ohne dass damit geprüft werden musste, ob die Einwendungen in materieller Hinsicht begründet seien. Es ist Sache der kantonalen Instanzen, die notwendigen Abklärungen nachzuholen. Dabei gab das Bundesgericht zu bedenken, dass ein von Enteignung Betroffener verlangen kann, dass nicht nur über das Mass der Entschädigung, sondern auch über die Frage, ob eine Enteignung gerechtfertigt sei, ein Richter urteilen muss, welcher den Anforderungen des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) genügt. In einem Fall, der nicht einer umfassenden Nutzungsplanung zum Festsetzen von Rahmen- oder Sondernutzungsplänen (bei denen die planerischen Gesamtzusammenhänge bestimmend sind) gleichgestellt werden kann, genügen Baudirektion und Regierungsrat diesen Anforderungen nicht, wohl auch nicht das bundesgerichtliche Ver-

fahren der staatsrechtlichen Beschwerde. Welche Bedeutung die Strassburger Organe der Änderung der auslegenden Erklärung der Schweiz zu Art. 6 Abs. 1 EMRK beimesen werden, steht derzeit noch offen. (Urteil vom 15. September 1988.) *R. Bernhard*

Umteilung in Rebbauzone ohne materielle Enteignung

Die Umteilung von Parzellen in der Waadtlander Gemeinde Cully aus der Einfamilienhauszone, der sie jedenfalls seit 1950 angehörten, in die Rebbauzone erwies sich nicht als materielle Enteignung. Die Umstände, die zu diesem Entscheid der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes führten, lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Materielle Enteignung liegt vor, wenn die gegenwärtige oder die künftige, voraussehbare Nutzung der Sache untersagt oder so beschränkt wird, dass der Betroffene eine wesentliche Eigenschaft seines Eigentumsrechtes verliert, oder wenn er ein Sonderopfer auf sich nehmen muss, das mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbar ist (Bundesgerichtsentscheid BGE 112 Ib 108 und 389 sowie zitierte Entscheide). Ob Bauland im Sinne des Enteignungsrechts vorlag, ist auf Grund der Gesamtheit der rechtlichen und sachlichen Faktoren zu beurteilen, die einen Einfluss auf die Baumöglichkeiten ausüben könnten. Als entscheidender Augenblick zur Bestimmung, ob materiell enteignet wurde, gilt jener, in dem die Eigentumsbeschränkung in Kraft gesetzt wurde. Im vorliegenden Fall wurden Parzellen der Rebbauzone zugewiesen. Dies geschah auf Grund einer Volksabstimmung vom 12. Juni 1977, welche die Region von Lavaux verfassungsmässig zum Landschaftsschutzbereich erklärte. Die Kantonsregierung genehmigte am 21. Dezember 1983 einen kommunalen Zonenplan, der in Ausführung dieses Landschaftsschutzauftrags die in Frage stehenden Grundstücke durch die Zuweisung zur Rebbauzone praktisch von jeder Überbauung ausschloss, ausser solcher, die standortgebunden und nicht im Widerspruch zu einem überwiegenden Interesse wäre. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde führten die Eigentümer erblickten in der Beschränkung ihres Eigentums eine Landschaftsschutzmassnahme, die ihnen ein Sonderopfer auferlege. Der am 9. Mai 1979 in Kraft gesetzte kantonale Plan zum Schutz von Lavaux entspricht indessen, wie das Bundesgericht bereits am 21. August 1987 im unveröffentlichten Urteil B. und V. entschieden hat, inhaltlich einem kantonalen Richtplan im Sinne der Artikel 6 ff. des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG). Die vom Lavaux-Schutzplan getroffenen Massnahmen umschreiben infolgedessen den dortigen Inhalt des Grundeigentums. Schon die vor dem Schutzplan und dem RPG geltende kantonale Gesetzgebung verpflichtete die Gemeinde, ungenügend erschlossenes und für die bauliche Entwicklung nicht erforderliches Land aus der Bauzone herauszunehmen.

Die kommunale Planung, welche 1950 noch den grössten Teil des Gemeindegebietes von Cully der Einfamilienhauszone zugewiesen hatte, wurde 1968 durch eine Planung ersetzt, welche von einer höchsten Einwohnerzahl von 5000 ausging. Die Gemeinde überschritt jedoch nie die Einwohnerzahl von 1801 Personen. Damit war die Reduktion der übermässig grossen Bauzone gesetzliche Pflicht. Diese Reduktion musste auf jeden Fall die Grundstücke der Beschwerdeführer treffen, die recht weit von den überbauten Bereichen entfernt sind und seit mindestens dem Beginn des 18. Jahrhunderts als Rebberge kultiviert sind. Die Eigentumsbeschränkungen, welche sie betroffen haben, entsprechen unter solchen Umständen nicht allein Überlegungen des Landschaftsschutzes, sondern folgen den Erfordernissen einer rationell geplanten Landnutzung (vg. BGE 107 Ia 31, Erwägung b; 242, Erw. a und zitierte Entscheide). Sind die Bauzonen zu weit gefasst worden, so kann ein Grundeigentümer den Einbezug seiner Parzelle in eine Einfamilienhauszone nur verlangen, wenn er überwiegende Gründe im Rahmen der Abwägung der vorhandenen Interessen geltend zu machen vermag (BGE 112 Ia 3 f., Erw. bb und cc). Im vorliegenden Fall waren keine Gründe dieser Art geltend gemacht worden. Dagegen sprach die schwache Erschliessung, die Entfernung zur Siedlung, die Topographie der örtlichen Talbildung und die lange Rebbaubauweise für die getroffene Massnahme. Diese kam einer Nichteinzonung gleich, die keiner Entschädigung wegen materieller Entschädigung ruft (BGE 112 Ib 110, Erw. 3; 109 Ib 17, Erw. 4a). Es lag – wie in anderen Fällen der Anpassung eines Zonenplans an die geltende Bundesgesetzgebung und der Reduktion zu grosser Bauzonen – kein Fall der materiellen Expropriation bzw. der Entschädigungspflichtigkeit vor.

Eine Einzonung in eine heutige Einfamilienhauszone hätte sich nur unter speziellen Umständen gerechtfertigt, so bei vorhandener Erschliessung, sofern er den Anschluss an die öf-Kanalisation und Kosten vom Eigentümer zugesichert hätte (BGE 112 Ib 401, Erw. 6), und bei wahrscheinlicher Benutzung als Bauland in Sicht in baldiger Zukunft, gerechnet ab 21. Dezember 1983, dem Inkrafttreten des neuen Zonenplans.

Trotz der seit 1950 bestehenden Einfamilienhauszone war aber hier nichts gebaut worden bis 1983. Vor der Änderung der Kantonsverfassung lagen die Parzellen auch nicht im Generellen Kanalisationsprojekt der Gemeinde. Eine nahe Kanalisation war mit der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen unvereinbar. Ersatzlösungen wären kaum mit dem Gewässerschutzrecht in Übereinstimmung zu bringen gewesen und hätten Ausnahmebewilligungen erfordert. Auch ein Anschluss an das Kanalisationsnetz der Nachbargemeinde wäre nur schwer oder kaum realisierbar gewesen. Eine baldige Überbaubarkeit fehlte somit. Die Lage in einem bis auf zwei in den Sechzigerjahren erbauten Wohnhäusern homogen gebliebenen Rebgebiet fern vom Dorfzentrum, am Rande der Gemeinde nahe an einem Tobel, bei örtlich geringem Bevölkerungswachstum sprachen für die Rebbauzone.

Die Gesamtheit der Umstände zeigte, dass die Parzellen der Beschwerdeführer im Dezember 1983, als sie in die Rebbaubauzone einbezogen wurden, vernünftigerweise nicht als der Überbauung offenstehend gelten konnten. Zur Überbauung war lediglich – im Jahre 1977 – eine vorbereitende Güterzusammenlegung erfolgt. Im übrigen war aber nichts zur Konkretisierung der Bauabsichten geschehen. Mangels Überbaubarkeit in naher Zukunft bildete die Einbeziehung in die Rebbaubauzone keine materielle Enteignung und rief keiner Entschädigung. (Urteil vom 4. Februar 1988.) *R. Bernhard*

Der Vermessungsingenieur

6/88. *Dykert*: Vermessungsarbeiten bei Planung und Bau von Ferngasleitungen. *Fröhlich*: Auswertung von Nivellements mit dem Programmsystem NIVNET. *Peters*: Der Orthogonal-Polygonzug nach Heron. *Schacht*: Flurbereinigung und Naturschutz. *Filss*: Vermessung für die Wasserkraftanlage Nan-gébèto in Togo.

Zeitschrift für Vermessungswesen

11/88. *G. Eichhorn, E. Wieser*: Die Bedeutung von Landinformationssystemen für Kommunal- und Landesverwaltungen und für die allgemeine Volkswirtschaft. *P. Kohlstock*: Ist der Ingenieur den Anforderungen der Zukunft gewachsen? Gedanken zur Reform des Ingenieurstudiums. *U. Rehwald*: Sanierungsbedingte Werterhöhungen.

tes commissions. La personne responsable serait toujours présente pour prendre position ou une décision urgente. Mais il peut néanmoins s'avérer souhaitable que ces instances soient indépendantes du CC. Vous, mes chers Collègues, avez plusieurs possibilités pour réagir à cette proposition. A part la méthode la plus facile (l'ignorer) et la moins sympathique (se lamenter), vous avez encore la solution la plus exemplaire (agir). En clair cela signifie: communiquez votre opinion au président central, ou, mieux encore: annoncez-vous si un de ces mandats vous intéresse et si vous êtes prêts à vous initier à cette tâche exigeante. Les présidents de section, tout comme le Comité central, seraient heureux de recevoir vos propositions. *W. Sigrist*

Zeitschriften Revues

Bollettino di Geodesia e Scienze affini

2/88. *V. Bonasia, V. del Gaudio, M. Loddo, F. Pingue*: Rete gravimetrica nell'area Irpino-Sannita. *J.D. Zund*: Continuons Groups and Differential Geodesy. *V. Belia*: Activities and Programs of Istituto Geografico Militare Italiano in the Field of Remote Sensing by Satellite and Airplane. *H. Sünkel*: Digital Height and Density Model and its Use for Orthometric Height and Gravity Field Determination for Austria. *H. Sünkel*: An Isostatic Earth Model. *G.J. Husti, G.L. Strang van Hees*: Nav-grav-Project. A Combined-GPS-Navigation-Seagravimetric-Experiment on the Northsea. *A. Nuñez, G. del Pozo, Belén Bada de Cominges*: Actual State of the Geoid in the Iberica Peninsula. *R. Talamo, S. Casotto*: Progetto di un programma di calcolo geodetico spaziale. L'elaborazione statistica delle misure.

Photogrammetria

Vol. 43, No. 2. *U.V. Helava*: On system concepts for digital automation. *G. Togliatti*: Large format camera three years after: achievements, criticisms and remarks. *D. Plu, G. Ducher*: Availability of aerial photography and space images; the Photothèque at the IGN (F), France. *D.L. Edwards, G.B. Desmond, M.W. Schoppmann*: Terrain data base generation for autonomous land vehicle navigation.

Photogrammetrie und Fernerkundung (BUL)

6/88. *G. Pomaska*: Rolleimetric – ein Systemkonzept für photogrammetrische Ingenieur Anwendungen. *I. Shaker Ali*: Zur geometrischen Abbildung in Teil-Messkammern. *J. Dähler*: Probleme beim elektronischen Bildeintrag mit dem analogen Videosignal. *F.-J. Behr, M. Sester, K. Ringle*: Komponenten von Expertensystemen aufgezeigt am Beispiel eines Expertensystems zur Unterstützung photogrammetrischer Bauaufnahmen.

VSVT/ASTG/ASTC

Verband Schweizerischer Vermessungstechniker
Association suisse des techniciens-géomètres
Associazione svizzera dei tecnici-catastali

Le difficile recrutement de fonctionnaires pour notre Association

Les fonctionnaires suivants ont démissionné pour la fin de leur mandat:

- Hanspeter Stäheli (OS), président de la Commission pour l'étude de questions professionnelles et de formation
- Andreas Weller (BS), membre de cette même commission
- Pierre-Alain Goy (AG), président de la Commission pour l'étude de questions contractuelles et de travail.

Il ne s'agit pas ici de rendre hommage au travail et aux grands mérites de ces messieurs. Nous nous soucions davantage de leur trouver des successeurs. La méthode, presque devenue la règle ces derniers temps, qui consiste à chercher, peu avant l'assemblée générale, une «victime» qu'on essaie par tous les moyens de persuader d'accepter un mandat, n'est certainement pas la bonne. Le résultat de cette méthode ne fait que prouver la grande solidarité envers l'ASTG des collègues ainsi recrutés. S'il n'était plus possible à l'avenir de convaincre les membres de l'importance de leur collaboration par une pression douce, la proposition que j'ai présentée lors de la dernière séance du Comité central pourrait bien servir de méthode à mettre à l'épreuve. Je suggérerais que chacune des deux commissions soit présidée par un membre du Comité central. Ainsi, le CC serait renseigné directement et en permanence sur les travaux accomplis par les di-

Della difficoltà di reclutare funzionari per l'Associazione

I seguenti funzionari dell'Associazione hanno rassegnato le dimissioni per la fine della loro carica:

- Hanspeter Stäheli (OS), Presidente della Commissione per le questioni del perfezionamento professionale e di categoria.
- Andreas Weller (BS), pure membro di questa Commissione.
- Pierre-Alain Goy (AG), Presidente della Commissione per le questioni relative al lavoro e ai contratti.

Questa non è la sede per apprezzare il lavoro e i grandi meriti di questi signori. Si pone piuttosto il problema di come si possano nuovamente colmare le lacune ora lasciata da loro. Il metodo, purtroppo divenuto quasi una regola negli ultimi tempi è indiscutibilmente sbagliato: poco prima dell'inizio dell'Assemblea generale si cerca una «vittima» e la si «ammorbida» più o meno. Il fatto che in questo modo si siano potute trovare delle persone che svolgono attività per l'Associazione parla indubbiamente a favore di questi Colleghi e della loro solidarietà nei confronti dell'ASTC. Se tuttavia in futuro non dovesse più essere possibile, neppure esercitando pressioni discrete, convincere i membri dell'importanza della loro collaborazione, allora la mia proposta avanzata in occasione dell'ultima riunione del CC potrebbe senz'altro costituire un modello di soluzione. Rispettivamente un membro del Comitato centrale si assume la presidenza di queste due Commissioni. Il vantaggio di questo snellimento sarebbe: il CC è immediatamente informato delle attività delle Commissioni. In caso di decisioni o prese di posizione rapide, che ricorrono continuamente, la persona responsabile sarebbe presente. D'altro canto sarebbe probabilmente auspicabile un organo indipendente dal CC.

Per Voi, cari Colleghi, vi sono ora varie possibilità di reagire a questo suggerimento. Oltre al metodo semplice (ignorare), vi sono quello più antipatico (lamentarsi) e quello più esemplare (agire). Ciò significa, in termini espliciti: communicate il Vostro parere al Presidente